

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/6bf7e275-fc38-3ffb-be26-0f575286bb88>

Bibliografie

Titel	Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
Amtliche Abkürzung	ArbMedVV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	805-3-11

§ 10 ArbMedVV - Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des [§ 25 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsschutzgesetzes](#) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen [§ 4 Abs. 1](#) eine Pflichtvorsorge nicht oder nicht rechtzeitig veranlasst,
2. entgegen [§ 4 Abs. 2](#) eine Tätigkeit ausüben lässt,
3. entgegen [§ 3 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1](#) eine Vorsorgekartei nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder
4. entgegen [§ 5 Abs. 1 Satz 1](#) eine Angebotsvorsorge nicht oder nicht rechtzeitig anbietet.

(2) Wer durch eine in Absatz 1 bezeichnete vorsätzliche Handlung Leben oder Gesundheit eines oder einer Beschäftigten gefährdet, ist nach [§ 26 Nr. 2 des Arbeitsschutzgesetzes](#) strafbar.

